

Tatort Lufthoheit – Zur Strafbarkeit von Drohnenflügen

Prof. Dr. Dennis Bock, LL.M., Leonardo Mikolajewski, Kiel*

I. Einleitung	838
II. Technische und rechtliche Einordnung von Drohnen	839
1. Begriffsbestimmung	839
2. Luftraumrechtliche Grundlagen	839
III. Strafbarkeit von Drohnenüberflügen	840
1. Drohnenüberflug über militärische oder sicherheitsrelevante Anlagen	840
a) Sicherheitsgefährdendes Abbilden, § 109g StGB	840
aa) Objektiver Tatbestand	840
bb) Subjektiver Tatbestand/Versuch	841
b) Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen, § 96 StGB	841
aa) Objektiver Tatbestand	841
bb) Subjektiver Tatbestand	841
c) Geheimdienstliche Agententätigkeit, § 99 StGB	842
aa) Objektiver Tatbestand	842
bb) Subjektiver Tatbestand	842
d) In Deutschland stationierte NATO-Truppen	842
e) § 44 LuftVO	842
f) § 62 LuftVG	842
2. Drohnen im Bereich von Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen	843
a) Gefährdung des Luftverkehrs, § 315a StGB	843
aa) Objektiver Tatbestand	843
(1) Tatobjekte	843
(2) Tathandlungen	843
bb) Subjektiver Tatbestand	844
b) Gefährliche Eingriffe in den Luftverkehr, § 315 StGB	844
aa) Objektiver Tatbestand	844

* Prof. Dr. Dennis Bock, LL.M., ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften. Leonardo Mikolajewski ist Doktorand bei Prof. Dr. Hoyer, ebenfalls Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften zu Kiel.

bb) Subjektiver Tatbestand	844
c) Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315b StGB	845
aa) Objektiver Tatbestand	845
bb) Subjektiver Tatbestand	845
3. Drohne über Privatgrundstück	845
a) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeits- rechten durch Bildaufnahmen, § 201a StGB	845
aa) Tatbestand	845
bb) Besonderheit	846
b) Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, § 184k StGB	846
c) Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB	846
aa) Tatbestand	846
bb) Besonderheit	846
d) Hausfriedensbruch, § 123 StGB	846
4. Unfälle und Zwischenfälle	847
a) Störung von Telekommunikationsanlagen, § 317 StGB	847
b) Herbeiführen einer Brandgefahr, § 306f StGB	847
c) Fahrlässige Brandstiftung, § 306d StGB	848
d) Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, § 329 StGB	848
e) § 71 BNatSchG	848
f) Ausspähen und Abfangen von Daten, §§ 202a–202c StGB	849
g) Nötigung, § 240 StGB	849
IV. Fazit	849

I. Einleitung

Aktuellen Anlass für juristische und sicherheitsrechtliche Betrachtungen bietet der zunehmende Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme (Drohnen) im privaten und kommerziellen Bereich. Deutschland zählt inzwischen zu den weltweit größten kommerziellen Drohnenmärkten und rangiert global auf Platz vier.¹ Nach Angaben des Verbands Unbemannte Luftfahrt waren im Jahr 2023 hierzulande insgesamt mehr als 400.000 Drohnen im Umlauf, davon 359.000 im privaten Gebrauch.² Während sich der private Markt weitgehend gesättigt zeigt, wird im kommerziellen Bereich mit einem weiteren

¹ Verband Unbemannte Luftfahrt – Marktstudie 2023 von Drone Industry Insights: Studie zum deutschen Drohnen-, Flugtaxi- sowie Drohnen-detektions- und -abwehrmarkt, Juli 2023 (14.5.2025), S. 16.

² Verband Unbemannte Luftfahrt – Marktstudie 2023 von Drone Industry Insights: Studie zum deutschen Drohnen-, Flugtaxi- sowie Drohnen-detektions- und -abwehrmarkt, Juli 2023 (14.5.2025), S. 7.

Wachstum von über 40 Prozent gerechnet – bei entsprechender regulatorischer Öffnung steht eine sehr dynamische Entwicklung des deutschen Drohnenmarktes bevor.³

Frühzeitig ergaben sich rechtliche Konflikte aus Drohnenüberflügen über private Grundstücke, die auch die Justiz beschäftigte⁴ – jüngst bis in die höchstrichterliche Rechtsprechung hinein.⁵

Daneben wächst auch die Sicherheitsrelevanz durch eine Betroffenheit sicherheitsempfindlicher Bereiche. Bundesweit kam es zu einer Häufung verdächtiger Drohnenüberflüge über Militärgelände⁶, aufgegriffen auch in einer parlamentarischen Frage an die Bundesregierung.⁷ Stand 15.9.2023 wurden seit 2020 insgesamt 206 ungenehmigte Überflüge von Drohnen über Kasernen der Bundeswehr gemeldet.⁸ Dabei konnten in nur acht Fällen insgesamt zehn steuernde Personen ausfindig gemacht werden.⁹ Die damit einhergehende öffentliche Beunruhigung zeigt sich auch an der Berichterstattung, in der teilweise von einer „Drohnenwelle“¹⁰ die Rede ist. Ein Rückgang derartiger Vorfälle ist derzeit nicht erkennbar. Vielmehr mehren sich aktuelle Sichtungen, insbesondere im norddeutschen Raum.¹¹

II. Technische und rechtliche Einordnung von Drohnen

1. Begriffsbestimmung

Der Begriff „Drohne“ ist kein juristisch definierter Terminus, sondern bezeichnet umgangssprachlich ein unbemanntes, fern- oder automatisiert gesteuertes Fahrzeug. Je nach Einsatzumfeld kann es sich dabei um Luft- oder Wasserfahrzeuge handeln. Letztere werden zur begrifflichen Abgrenzung häufig als *Unterwasser-Drohnen* bzw. UUVs (unmanned underwater vehicles) bezeichnet. Im rechtlichen Kontext dieses Beitrags steht jedoch die *Flugdrohne* im Vordergrund, die als unbemanntes Luftfahrzeugsystem (unmanned aircraft system – UAS) gem. Art. 2 Nr. 1 VO (EU) 2019/947¹² einzuordnen ist. Dieser Begriff umfasst sowohl das Luftfahrzeug als auch die zugehörige Steuerungseinheit. Die in der Fachliteratur gebräuchlichen Begriffe UAV (unmanned aerial vehicle) und UAS stammen aus dem englischen Sprachraum und werden häufig synonym verwendet. Im Folgenden wird der Begriff „Drohne“ entsprechend den europäischen luftrechtlichen Vorgaben verwendet.

2. Luftraumrechtliche Grundlagen

Der Betrieb von Drohnen in der Europäischen Union ist primär durch die sog. EU-Drohnenverordnung, die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, geregelt. Diese enthält Vorgaben zu Betriebskategorien, Risikobewertungen, Registrierungspflichten sowie zur Qualifikation von Fernpiloten.

³ Verband Unbemannte Luftfahrt – Marktstudie 2023 von Drone Industry Insights: Studie zum deutschen Drohnen-, Flugtaxi- sowie Drohnen-detektions- und -abwehrmarkt, Juli 2023 (14.5.2025), S. 17 f.

⁴ Vgl. AG Potsdam, Urt. v. 16.4.2015 – 37 C 454/13 = BeckRS 2016, 17; AG Riesa, Urt. v. 24.4.2019 – 9 Cs 926 Js 3044/19 = BeckRS 2019, 11922; vgl. zur strafrechtlichen Einordnung privater Flugdrohnen auch schon Esser, JA 2010, 323.

⁵ BGH, Urt. v. 5.11.2024 – VI ZR 110/23 = NJW 2025, 288.

⁶ Bundeswehr-Journal v. 15.6.2023 (14.5.2025).

⁷ BT-Drs. 20/8449, S. 53.

⁸ BT-Drs. 20/8449, S. 53.

⁹ BT-Drs. 20/8449, S. 53.

¹⁰ T-Online.de v. 4.3.2025 (14.5.2025).

¹¹ Tagesschau.de v. 3.3.2025 (14.5.2025).

¹² ABl. EG 2019 Nr. L 152, S. 45 (Drohnenverordnung).

Ergänzend legt die Verordnung (EU) 2018/1139¹³ die grundlegenden Prinzipien der Zivilluftfahrt in der EU fest, insbesondere zur Luftsicherheit sowie zur Zuständigkeit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA). Art. 2 der VO (EU) 2019/947 verweist hinsichtlich der Begriffsbestimmungen ausdrücklich auch auf die Definitionen der VO (EU) 2018/1139.

Technische Anforderungen zur Konstruktion, Konformitätskennzeichnung und Marktüberwachung unbemannter Luftfahrtsysteme und ihrer Zubehörteile sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945¹⁴ enthalten. Die Verordnung (EU) Nr. 376/2014¹⁵ regelt darüber hinaus die Meldepflicht für Störungen und sicherheitsrelevante Ereignisse im zivilen Luftverkehr.

Neben dem unionsrechtlichen Rahmen gelten nationale luftverkehrsrechtliche Vorschriften, namentlich die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)¹⁶ und das Luftverkehrsgesetz (LuftVG)¹⁷. Diese enthalten unter anderem Regelungen zu Betriebsverboten, Flugverboten über bestimmten Gebieten, Erlaubnispflichten sowie zur Durchsetzung durch Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

III. Strafbarkeit von Drohnenüberflügen

Für einen erleichterten Zugang erfolgt die folgende strafrechtliche Einordnung entlang lebensnaher Sachverhalte. Dabei werden die in Betracht kommenden Straftatbestände jeweils hinsichtlich ihrer tatbestandlichen Besonderheiten in Bezug auf Drohnen dargestellt – ohne dabei gezielte Angriffs- oder Sabotagehandlungen zu berücksichtigen.

1. Drohnenüberflug über militärische oder sicherheitsrelevante Anlagen

a) Sicherheitsgefährdendes Abbilden, § 109g StGB

Drohnen verfügen zur Steuerung über Kamerasysteme. Einige sind dazu geeignet, Lichtbildaufnahmen (Fotos) zu fertigen. Geschieht dies bei einem Flug über Wehrmittel, militärische Einrichtungen, Anlagen oder militärische Vorgänge, kann dieses Fertigen einer Abbildung nach § 109g Abs. 1 StGB strafbar sein.

aa) Objektiver Tatbestand

Erfasst sind (Drohnen-)Fotos insbesondere von Schiffen, U-Booten, Panzern sowie sonstigen Fahr- und Flugzeugen, Raketen, Munition und Funk- und Radargeräten (Wehrmittel)¹⁸, Kasernen, Flugplätzen, Waffen- und Munitionslagern oder Marinestützpunkten (militärische Einrichtungen/Anlagen)¹⁹ und von Truppenübungen, Manövern, verteidigungsrelevanten Transporten von Truppen oder Material (militärische Vorgänge)²⁰.

¹³ ABl. EG 2018 Nr. L 2012, S.1.

¹⁴ ABl. EG 2019 Nr. L 152, S.1.

¹⁵ ABl. EG 2014 Nr. L 122, S. 18.

¹⁶ BGBl. I 2015, S. 1894.

¹⁷ BGBl. I 2007, S. 698.

¹⁸ Vgl. Müller, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2025, § 109e Rn. 5; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 109e Rn. 2; Steinberg, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 109e Rn. 3; Kuhli, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 109g Rn. 3.

¹⁹ Müller, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2025, § 109g Rn. 8; Kuhli, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 109e Rn. 4.

²⁰ Müller, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2025, § 109g Rn. 10; Kargl, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 109g Rn. 8.

Daneben können nach § 109g Abs. 2 StGB ausdrücklich auch Lichtbildaufnahmen aus der Luft von nichtmilitärischen Gebieten oder Gegenständen im Geltungsbereich des StGB strafbar sein. Darunter fallen Fotos von Drohnen aus, die als Luftfahrzeuge gem. § 1 Abs. 2 LuftVG gelten.

Es muss jeweils eine konkrete Gefährdung der Sicherheit der BRD oder der Schlagkraft der Truppe eingetreten sein, was eine relativ hohe Gefährdungsstufe erfordert.²¹ Die Rechtsprechung beurteilt das im Wesentlichen anhand der militärischen Brisanz der fotografierten Objekte.²²

bb) Subjektiver Tatbestand/Versuch

Erforderlich ist Eventualvorsatz hinsichtlich der Aufnahmehandlung und Wissentlichkeit in Bezug auf die konkrete Gefährdung der Sicherheit oder Schlagkraft. Auch der Versuch ist strafbar, § 109g Abs. 3 StGB.

b) Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen, § 96 StGB

Das gezielte Anfertigen von Bildmaterial mittels Drohne kann als Sichverschaffen eines Staatsgeheimnisses nach § 96 Abs. 1 StGB strafbar sein.

aa) Objektiver Tatbestand

Staatsgeheimnisse sind gem. § 93 Abs. 1 StGB Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik abzuwenden. Einfluss darauf hat die sicherheits- und militärpolitische Bewertung, z.B. durch Lagebeurteilungen.²³

Bereits jede Nachricht mit eigenständigem Aussagegehalt kann hier tatbestandsmäßig sein (Erkenntnis)²⁴. Eine tatsächliche Geheimhaltung liegt vor, wenn zur Tatzeit nur ein begrenzter Personenkreis die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit ist regelmäßig bei Informationen über militärische Vorgänge gegeben.

Beispiele: Informationen über die militärische Ausrüstung, Beobachtungen von Truppenübungen, geheime Ausbildung von ukrainischen Soldaten an Patriot-Systemen.²⁵

Besonders zu berücksichtigen ist aufgrund des Bestimmtheitsgebots, Art. 103 Abs. 2 GG, das Kriterium der Gefahr eines schweren Nachteils.²⁶

bb) Subjektiver Tatbestand

Subjektiv ist neben mindestens bedingtem Vorsatz die Absicht des Verrats im Moment des Sichverschaffens erforderlich. Im Ergebnis kommt eine Strafbarkeit nach § 96 Abs. 1 StGB daher nur bei

²¹ So etwa BGH, Urt. v. 30.10.1970 – 3 StR 4/70 II = NJW 1971, 441.

²² Vgl. dazu Müller, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2025, § 109g Rn. 21 m.w.N.

²³ Hegmann/Stuppi, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 93 Rn. 14.

²⁴ So etwa BGH, Urt. v. 22.1.1971 – 3 StR 3/70 II = BGHSt 24, 72 (76) = NJW 1971, 715 (716).

²⁵ Vgl. etwa Peer, in: ZEIT Online v. 9.2.2025 (14.5.2025).

²⁶ Vgl. zu dem Merkmal Gefahr eines schweren Nachteils Paeffgen, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 93 Rn. 26 f. m.w.N.

Drohnenüberflügen in Betracht, die gezielt der Spionage und entsprechender Weitergabe der Informationen dienen.

c) Geheimdienstliche Agententätigkeit, § 99 StGB

aa) Objektiver Tatbestand

Entfällt eine Strafbarkeit nach § 96 Abs. 1 StGB (z.B. mangels Geheimhaltungsbedürftigkeit der Lichtbildaufnahme), hat sich der Drohnenpilot dazu jedoch aktiv in die Ausforschungsbestrebungen eines fremden Nachrichtendienstes funktionell eingegliedert, kommt eine Strafbarkeit nach § 99 Abs. 1 StGB auch bei einmaligen Drohnenüberflug in Betracht.²⁷ Die erforderliche Zielrichtung kann dabei auch vorliegen, wenn der Drohnenpilot die Erkenntnisse zunächst ohne entsprechenden Auftrag sammelt und sie erst später weiterleitet²⁸ (sog. Möchtegern-Agent)²⁹.

bb) Subjektiver Tatbestand

Ebenso wenig erfordert der subjektive Tatbestand eine entsprechende Absicht hinsichtlich der Zielrichtung, es genügt Eventualvorsatz bezüglich aller objektiven Tatumstände.³⁰

d) In Deutschland stationierte NATO-Truppen

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes (NTSG)³¹ gilt § 109g StGB, nach § 1 Abs. 1 NTSG zudem die §§ 96, 99 StGB auch für in Deutschland stationierte NATO-Truppen.

e) § 44 LuftVO

Verstöße gegen luftrechtliche Flugbeschränkungen – etwa Flüge über JVA, Maßregelvollzugseinrichtungen oder militärische Anlagen (§ 21h Abs. 2 Nr. 3 LuftVO) – stellen nach § 44 Abs. 1 LuftVO lediglich Ordnungswidrigkeiten dar. Entsprechendes gilt gem. § 44 Abs. 2 LuftVO teilweise bei Verstößen gegen bestimmte EU-Vorgaben.

f) § 62 LuftVG

Wird die Drohne unter Zuwiderhandlung einer Anordnung über ein Luftsperrgebiet (§ 26 Abs. 1 LuftVG) oder ein Gebiet mit Luftbeschränkung (§ 26 Abs. 2 LuftVG) geflogen, besteht eine Strafbarkeit nach § 62 Abs. 1 LuftVG für vorsätzliches Handeln, bzw. nach § 62 Abs. 2 LuftVG auch für Fahrlässigkeit.

Zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann das Bundesministerium für Verkehr gem. § 17 Abs. 1 LuftVO Luftsperrgebiete anordnen – etwa über einem Trainingsgelände

²⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 5.7.1972 – 3 StR 4/71 II = BGHSt 24, 369 = NJW 1972, 1957; BGH, Urt. v. 9.12.1981 – 3 StR 352/81 = BGHSt 30, 294 = NJW 1982, 837; BGH, Urt. v. 21.4.1983 – 3 StR 80/83 = BGHSt 31, 317 = NJW 1984, 184; a.A. Schroeder, NJW 1981, 2278 (2281 f.).

²⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 5.7.1972 – 3 StR 4/71 II = BGHSt 24, 369 (372) = NJW 1972, 1957 (1958); OLG Hamburg, Urt. v. 28.6.1988 – 1 OJs 11/87 = NJW 1989, 1371; a.A. Paeffgen, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 99 Rn. 9, wonach lediglich eine Vorbereitungshandlung bestehe, die jedenfalls Indizcharakter bei späterer Kontaktaufnahme mit Geheimdienst entfalte.

²⁹ Hegmann/Stuppi, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 99 Rn. 13.

³⁰ Vgl. etwa BGH, Urt. v. 21.4.1983 – 3 StR 80/83 (L) = BGHSt 31, 317 (322) = NJW 1984, 184.

³¹ BGBl. I 2008, S. 490.

ukrainischer Soldaten. Ein Drohnenflug in diesem Bereich kann bei Verstoß gegen die Anordnung gem. § 62 Abs. 1 LuftVG strafbar sein.

Beispiele bestehender Sperrgebiete sind Truppenübungsplätze oder das Berliner Regierungsviertel (Flugbeschränkung im Bereich von drei nautischen Meilen um den Reichstag).

2. Drohnen im Bereich von Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen

a) Gefährdung des Luftverkehrs, § 315a StGB

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Tatobjekte

Drohnenflüge unterfallen dem Schutzzweck des § 315a StGB, sofern sie in den Luftverkehr eingreifen oder dessen Sicherheit beeinträchtigen.

(2) Tathandlungen

Gem. § 315a Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Luftfahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, geistiger oder körperlicher Mängel zur sicheren Führung nicht in der Lage ist.

Relevant ist insbesondere die absolute Flugunsicherheit: es gelten zwar nicht die zu § 315c StGB entwickelten Promillegrenzwerte des Straßenverkehrs. Stattdessen ist im Luftverkehr aufgrund der erforderlichen höheren Aufmerksamkeit eine geringere Promillegrenze als Fluguntüchtigkeit anzusetzen.³² Die straßenverkehrsrechtlichen Grenzwerte müssen dann erst Recht im Flugverkehr gelten und dabei als Mindestgrenzwerte wirken.³³ Somit ist ein Wert von 1,1 Promille als Grenze der absolute Fluguntüchtigkeit zu behandeln.³⁴

§ 315a Abs. 1 Nr. 2 StGB gilt neben dem Drohnen-Piloten auch für den *sonst für die Sicherheit Verantwortlichen*. Das ist jeder, der nach seiner Stellung und den ihm übertragenen Rechten und Pflichten für den reibungslosen Ablauf der Verkehrsvorgänge zu sorgen hat, also insbesondere auch die Halter von Drohnen.³⁵

Strafbar ist dabei grob pflichtwidriges Verhalten gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs, also formelle Gesetze und Rechtsverordnungen. Das betrifft z.B. die LuftVO, das LuftVG und einschlägige EU-Verordnungen. Die grobe Pflichtwidrigkeit verlangt einen besonders schweren Verstoß gegen eine dieser Vorschriften.

Erforderlich ist stets die Verursachung einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert (ab 750 Euro³⁶).

³² Vgl. Schmid, NVZ 1988, 125 (128); Dust, NVZ 2016, 353 (354).

³³ Vgl. zu dem Erst-Recht-Schluss Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 315a Rn. 15; sogar für ein praktisch völliges Alkoholverbot (0,2 ‰) Hecker, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 315a Rn. 3; gegen eine Sonderstellung des Flugverkehrs aufgrund der automatisierten Abläufe in modernen Flugzeugen Zieschang, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315a Rn. 21.

³⁴ So im Ergebnis auch Zieschang, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 315a Rn. 21.

³⁵ Vgl. zu Flugzeughaltern Schmid, NVZ 1988, 125 (128).

³⁶ St.Rspr., vgl. exemplarisch zuletzt BGH, Beschl. v. 28.9.2010 – 4 StR 245/10 = NStZ 2011, 215.

bb) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatumstände ist nicht zwingend erforderlich, es genügt nach § 315a Abs. 3 StGB bereits Fahrlässigkeit.

Beispiel 1: Ein Drohnenpilot mit einer Blutalkohol-Konzentration von 1,5 ‰ verliert alkoholbedingt die Kontrolle über seine Drohne, woraufhin diese abstürzt. Nur durch Zufall wird ein Spaziergänger durch einen Schritt zur Seite nicht am Kopf getroffen. (Strafbarkeit nach § 315a Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Beispiel 2: Der Halter verleiht seine selbst gebaute Drohne ohne Zulassung. Diese stürzt wegen eines erkennbaren Motorfehlers auf ein geparktes Fahrzeug. (Strafbarkeit nach § 315a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 StGB)

b) Gefährliche Eingriffe in den Luftverkehr, § 315 StGB**aa) Objektiver Tatbestand**

§ 315 StGB erfasst alle Arten von Eingriffen in den Luftverkehrsfluss – auch Drohnen sind taugliches Tatobjekt, insbesondere in Bezug auf fahrlässige Inneneingriffe in den Luftverkehr.

Als Tathandlungen bei Drohnenflügen kommen insbesondere das Bereiten von Hindernissen (§ 315 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder sonstige ebenso gefährliche Eingriffe (§ 315 Abs. 1 Nr. 4 StGB) in Betracht. Ein Hindernisbereiten umfasst jede Einwirkung im Verkehrsraum, die geeignet ist, den ordnungsgemäßen Betrieb zu hemmen oder zu verzögern.³⁷ Erfasst sind bereits Drohnenflüge in den Einflugbereich eines Flughafens oder auch in den Landeanflug hineingelenkte Drohnen.³⁸ Eine Einordnung als ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff i.S.d. § 315 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist daher regelmäßig nicht erforderlich.

Durch das Hindernisbereiten muss die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und dadurch ebenfalls Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet werden.

bb) Subjektiver Tatbestand

Bereits die rein fahrlässige Begehung ist nach § 315 Abs. 6 StGB strafbar. Darüber hinaus verfügt § 315 StGB über drei weitere Unrechtsformen, sodass hier jede Schuldform konkret geahndet wird.

Beispiel 1: Ein Drohnenpilot achtet nicht auf die Umgebung und steuert seine Drohne unter Missachtung einer Flugverbotszone in den Anflugbereich eines Flughafens, woraufhin diese aus Versehen beinahe mit einem herannahenden Eurofighter kollidiert.³⁹ (Strafbarkeit nach § 315 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 StGB)

Beispiel 2: Ein Demonstrant steuert seine Drohne gezielt in den Einflugbereich eines Flughafens, um eine Flugzeuglandung zu filmen und Aufmerksamkeit für seine politische Botschaft zu erzeugen. Die Drohne nähert sich dabei einer landenden Maschine bis auf wenige Meter, woraufhin der Pilot durch

³⁷ Vgl. zu § 315 StGB n.F. BGH, Beschl. v. 24.3.2020 – 4 StR 673/19 = BeckRS 2020, 6534.

³⁸ *Dust*, NZV 2016, 353 (354).

³⁹ Vgl. zu tatsächlicher Drohnen-Kollision mit Eurofighter FLUG REVUE v. 28.5.2024 (14.5.2025).

Ausweichmanöver einen kontrollierten Landeanflug abbrechen muss. (Strafbarkeit nach § 315 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

c) Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315b StGB

aa) Objektiver Tatbestand

Eine entsprechende Beeinträchtigung des Straßenverkehrs ist nach § 315b Abs. 1 StGB strafbar. Realistischer ist hier auch die Zerstörung oder Beschädigung von Anlagen/Fahrzeugen (§ 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB) bei Drohnenüberflügen, die insbesondere bei absturzbedingten Kollisionen mit Verkehrsmitteln möglich sind.

bb) Subjektiver Tatbestand

Wie bei § 315a StGB genügt gem. § 315b Abs. 5 StGB bereits Fahrlässigkeit hinsichtlich Handlung und Gefährdung.

Beispiel: Ein Drohnenpilot ignoriert eine Unwetterwarnung und steuert seine Drohne trotz starker Windböen über eine für den Drohnenflug gesperrte Hochbrücke. Die Drohne wird vom Wind erfasst, stürzt auf die Windschutzscheibe eines Pkw, der daraufhin ins Schleudern gerät und ein entgegenkommendes Motorrad zufällig nur knapp verfehlt. (Strafbarkeit nach § 315b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 StGB)

3. Drohne über Privatgrundstück

a) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, § 201a StGB

aa) Tatbestand

Nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer unbefugt Bildaufnahmen herstellt, die den höchstpersönlichen Lebensbereich einer abgebildeten Person verletzen. Maßgeblich ist, ob die betroffene Person sich in einem *gegen Einblick besonders geschützten Raum* befindet. Dies setzt keinen abgeschlossenen Raum voraus, ausreichend ist ein effektiver Sichtschutz.⁴⁰ In diesem Bereich genügt jedoch weder ein „frecher Blick“⁴¹ noch ein bloßer Drohnenüberflug. Vielmehr bedarf es eines konkreten Verletzungserfolges des höchstpersönlichen Lebensbereiches.⁴² Maßgeblich ist dafür auch das abgebildete Verhalten, wobei Drohnenaufnahmen von *neutralen* Handlungen wie Lesen, Essen, Schlafen oder auch Gartenarbeit ohne Hinzutreten besonderer Umstände keine derartige Verletzung darstellen.⁴³ Eine Strafbarkeit nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB kommt daher nur bei entsprechenden Bild- oder Videoaufnahmen mittels Drohne in Betracht, das Überfliegen alleine genügt hingegen nicht.

⁴⁰ BT-Drs. 15/2466, S. 5.

⁴¹ Vgl. BT-Drs. 15/2466, S. 4.

⁴² Vgl. BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24 = BeckRS 2024, 33945, Rn. 16.

⁴³ Vgl. BGH, Beschl. v. 1.10.2024 – 1 StR 299/24 = BeckRS 2024, 33945, Rn. 16; dazu jüngst *Heghmanns*, ZJS 2025, 353.

Beispiel: Drohnenaufnahmen von einem der Freikörperkultur frönenden Nachbarn in seinem mit einer dichten Hecke umrandeten Gartengrundstück.⁴⁴ (Strafbarkeit nach § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB)

bb) Besonderheit

Die Drohne kann als Bildaufnahmegerät eingezogen werden, § 201a Abs. 5 StGB.

b) Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen, § 184k StGB

§ 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB schützt die sexuelle Selbstbestimmung gegen Bildaufnahmen aus dem Intimbereich.⁴⁵ Erfasst sind insbesondere Fälle des sog. Upskirtings oder heimlicher Aufnahmen in Umkleiden. Nicht jeder Eingriff in die Intimsphäre ist jedoch auch ein Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung.⁴⁶ Das bloße Filmen auf einem Grundstück reicht nicht aus: Es bedarf nicht nur eines Sichthindernisses durch Mauern oder Hecken, sondern vielmehr eines durch Kleidung vermittelten Sichtschutzes im Bereich der Genitalien, der gezielt verletzt wird.⁴⁷ Der bloße Überflug eines Privatgartens reicht hierfür regelmäßig nicht aus.

c) Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB

aa) Tatbestand

Eine Strafbarkeit kommt in Betracht, wenn mit der Drohne nichtöffentlich gesprochene Worte aufgezeichnet (§ 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder abgehört werden (§ 201 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB). Voraussetzung ist ein gezieltes, willensgesteuertes Mithören mit einem Abhörgerät⁴⁸ – was bei entsprechend ausgestatteten Drohnen problemlos erfüllt sein kann.

Beispiel: Während eines Fluges über das Nachbargrundstück hört der Drohnenpilot über das integrierte Mikrofon das ältere Ehepaar diskret über die Regelung des Erbes reden. Interessiert lässt er die Drohne unbemerkt über der Terrasse verweilen und hört mit. (Strafbarkeit nach § 201 Abs. 2 Nr. 1 StGB)

bb) Besonderheit

Die Drohne kann als Tonträger/Abhörgerät eingezogen werden, § 201 Abs. 5 StGB.

d) Hausfriedensbruch, § 123 StGB

§ 123 Abs. 1 StGB setzt ein körperliches Eindringen in das befriedete Besitztum voraus. Bei dem Überflug eines Privatgrundstücks mit einer Drohne fehlt es allerdings am Betreten im klassischen Sinne. Eine analoge Anwendung auf den Luftraum ist mit Blick auf Art. 103 Abs. 2 GG ausgeschlossen. Eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs scheidet daher ohne entsprechende Gesetzesänderung aus.

⁴⁴ Vgl. AG Riesa, Urt. v. 24.4.2019 – 9 Cs 926 Js 3044/19 = BeckRS 2019, 11922.

⁴⁵ BT-Drs. 19/20668, S. 15.

⁴⁶ Vgl. *Renzikowski*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 184k Rn. 3.

⁴⁷ BT-Drs. 19/17795, S. 13.

⁴⁸ Vgl. *Graf*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 201 Rn. 31 m.w.N.

4. Unfälle und Zwischenfälle

a) Störung von Telekommunikationsanlagen, § 317 StGB

Drohnen können unter bestimmten Umständen als Mittel zur Störung von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen i.S.d. § 317 Abs. 1 StGB in Betracht kommen. Telekommunikationsanlagen sind gem. § 3 Nr. 60 Telekommunikationsgesetz (TKG)⁴⁹ Einrichtungen, die ganz oder teilweise der Übertragung von Signalen über elektromagnetische Wellen dienen – dazu zählen alle Einrichtungen des Fernmeldewesens.⁵⁰ Diese dienen öffentlichen Zwecken, wenn der Betrieb im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Allgemeinheit erfolgt.⁵¹ Das schließt zwar Anlagen des rein privaten Gebrauchs aus.⁵² Ist ein privater Telefonanschluss hingegen an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen, so ergibt sich der öffentliche Zweck daraus, dass jedermann mit den Inhabern der Anschlüsse in Verbindung treten kann.⁵³ Auch das Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes (PostStruktG⁵⁴) verändert an der öffentlichen Zweckbestimmung nichts.⁵⁵ Eine mögliche Überkriminalisierung⁵⁶ wird durch eine Einschränkung auf Taterfolgsebene verhindert: Die Störung muss gegen den Willen der Betreibergesellschaft und des Anschlussinhabers erfolgen.⁵⁷

Eine zur Störung erforderliche Beschädigung oder ein Unbrauchbarmachen setzt eine Beeinträchtigung oder Aufhebung der bestimmungsgemäßen Nutzung voraus. Eine tatsächliche Störung der Kommunikation ist hingegen nicht erforderlich; es genügt bereits die konkrete Gefährdung, die eine Funktionsstörung wahrscheinlich macht.⁵⁸ Auch bei redundanten Netzstrukturen kann § 317 StGB somit greifen, wenn ein einzelnes Kabel beschädigt wird, das zur Übertragung beiträgt.

Subjektiv genügt Fahrlässigkeit, § 317 Abs. 3 StGB.

Beispiel: Ein Drohnenpilot fliegt nachts ohne die vorgeschriebene Beleuchtung in der Nähe von Luftkabeln, die mehrere private Telefonanschlüsse mit dem öffentlichen Fernsprechnetzt verbinden. Aufgrund mangelhafter Sicht gerät die Drohne in eines der Kabel, das dadurch beschädigt wird. (Strafbarkeit nach § 317 Abs. 1 und 3 StGB)

b) Herbeiführen einer Brandgefahr, § 306f StGB

Nach § 306f Abs. 1 StGB ist strafbar, wer fahrlässig in sonstiger Weise eine konkrete Brandgefahr herbeiführt. Maßgeblich ist die normative Gefahrerfolgstheorie⁵⁹: Die Gefahr muss kausal auf die Tat-

⁴⁹ BGBl. I 2021, S. 1858.

⁵⁰ Vgl. *Wieck-Noodt*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 317 Rn. 7 m.w.N.

⁵¹ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 317 Rn. 2.

⁵² *Hecker*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 317 Rn. 3.

⁵³ BGH, Urt. v. 29.8.1974 – 4 StR 340/74 = BGHSt 25, 370 = NJW 1974, 2013.

⁵⁴ BGBl. I 1989, S. 1026.

⁵⁵ BGH, Urt. v. 10.8.1993 – 1 StR 168/93 = BGHSt 39, 288 = NJW 1993, 2946 (2946 f.); zustimmend *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 317 Rn. 2; *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2025, § 317 Rn. 3; ablehnend BayObLG, Beschl. v. 30.10.1992 – 4 St RR 122/92 = NJW 1993, 1215; *Hecker*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 317 Rn. 3; *Wieck-Noodt*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 317 Rn. 12 ff.; *Schmittmann*, CR 1995, 548 (549ff.).

⁵⁶ Vgl. zu drohender Überkriminalisierung etwa *Hecker*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 317 Rn. 3.

⁵⁷ BHG, Urt. v. 10.8.1993 – 1 StR 168/93 = BGHSt 39, 288 = NJW 1993, 2946 (2947).

⁵⁸ Vgl. *Wieck-Noodt*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 317 Rn. 20 m.w.N.

⁵⁹ Vgl. *Radtke*, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, vor § 306 Rn. 8 m.w.N.

handlung (z.B. fahrlässiger Absturz) zurückzuführen und dem Täter objektiv zurechenbar sein. Eine bloß abstrakte Gefährdung genügt nicht. Insbesondere durch den Einsatz von Lithium-Polymer-Akkus bergen Drohnen ein erhebliches Brandrisiko. Diese Akkus sind hochenergetisch und können bei Beschädigung oder Überhitzung Feuer fangen. Im Fall eines Absturzes – etwa durch Bedienfehler, Witterungseinflüsse oder technische Mängel – ist eine Entzündung leicht möglich.

Beispiel: Eine nicht ausreichend gewartete Drohne stürzt bei trockenem Wetter über einem Waldrand ab, für den aufgrund von Waldbrandgefahr eine Flugbeschränkung für Drohnen gilt. Beim Absturz verursacht der Akku einen Funkenflug, der nur durch Zufall keinen Bodenbrand verursacht. (Strafbarkeit nach § 306f Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB)

c) Fahrlässige Brandstiftung, § 306d StGB

Wird hingegen tatsächlich ein Brand verursacht, steht mindestens fahrlässige Brandstiftung, § 306 StGB im Raum.

In obigem Beispiel wäre dann eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Brandstiftung, § 306d Abs. 1 Var. 1 StGB i.V.m. § 306 Abs. 1 Nr. 5 Var. 1 StGB gegeben.

d) Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, § 329 StGB

Eine Strafbarkeit nach § 329 StGB erscheint auf den ersten Blick denkbar, etwa wegen Luftverunreinigungen (Abgase, Lärm) oder durch Störungen besonders sensibler Naturräume. Allerdings stellt § 329 Abs. 1 S. 3 StGB klar, dass die Vorschrift auf Luftfahrzeuge nicht anwendbar ist – also auch nicht auf Drohnen.

§ 329 Abs. 4 StGB könnte dennoch einschlägig sein, wenn durch den Betrieb der Drohne (z.B. durch Herabfallen, Kollision, Lärm) ein besonders geschütztes Gebiet erheblich geschädigt wird. Dies setzt aber voraus, dass eine verwaltungsrechtliche Pflicht verletzt wurde – etwa aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 33, 44 BNatSchG), das insbesondere dem Schutz bestimmter Zonen und Arten dient.

Nach § 329 Abs. 6 StGB ist auch Leichtfertigkeit bzgl. § 329 Abs. 4 StGB ausreichend.

Beispiel: Ein Tourist steuert seine Drohne über die Helgoländer Felssockel. Durch den Drohnen-Lärm stört er eine bekannte Kormoran-Brutstätte (Krähenscharbe, *Phalacrocorax aristotelis desmarestii*) zur Aufzuchtzeit, die ihm mangels vorheriger Erkundigung nicht bekannt war. Die fluchtbedingte Erschöpfung der Vögel führt zu einer Abnahme der Nahrungssuche. Infolgedessen wird die Brutzeit der Vögel gefährdet und die Überlebenschancen der Jungvögel sinken erheblich. (Strafbarkeit nach § 329 Abs. 4 und 6 StGB i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und Anhang I Richtlinie 2009/147/EG⁶⁰ möglich)

e) § 71 BNatSchG

Bei entsprechenden vorsätzlichen Handlungen kann auch eine Strafbarkeit nach § 71 BNatSchG vorliegen. Ausnahmsweise genügt auch fahrlässiges Nichterkennen des Schutzstatus der betroffenen Tier- oder Pflanzenart, § 71 Abs. 4 NatSchG.

⁶⁰ ABl. EG 2010 Nr. L 20, S. 7 (Vogelschutzrichtlinie).

Beispiel: Der Helgoland-Tourist erkennt zwar die Brutstätte, allerdings die Vögel nicht und denkt, es handele sich um gewöhnliche, nicht geschützte Möwen. (Strafbarkeit nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG möglich)

f) Ausspähen und Abfangen von Daten, §§ 202a–202c StGB

Nur bei spezialisierten Drohnen mit Hacking-Funktionalitäten und gezieltem Einsatz (etwa durch WLAN-Sniffer oder Funkfrequenzanalyse) ist eine Strafbarkeit i.R.d. §§ 202a–202c StGB denkbar.

g) Nötigung, § 240 StGB

Mangels erforderlicher Gewalt⁶¹ bei einem bloßen Überflug scheidet eine Strafbarkeit wegen Nötigung, § 240 Abs. 1 StGB regelmäßig aus. Nur in besonderen Konstellationen – etwa wenn eine Drohne gezielt auf eine Person zusteuert, um sie zum Ausweichen zu zwingen – könnte eine über den psychischen Zwang hinausgehende Wirkung vorliegen. Selbst dann ist fraglich, ob das Merkmal der Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB erfüllt ist. Eine Strafbarkeit erscheint daher allenfalls in Ausnahmefällen denkbar.

IV. Fazit

Die dargestellten Beispiele verdeutlichen ein breites Spektrum an praxisnahen Sachverhalten, die bereits durch bloße Drohnenüberflüge strafrechtlich relevant werden können. Im Kern lassen sich drei Hauptbereiche strafbarer Handlungen identifizieren: unbefugte Bild- und Tonaufnahmen, (zum Teil gezielte) Störungen des Luftverkehrs sowie Zwischenfälle infolge mangelnder flugbetrieblicher Sorgfalt.

Neben der eindeutigen Identifizierung des Steuernden – einschließlich Prüfung von Flugzulassung, körperlicher Eignung oder etwaiger Alkoholisierung – ist vor allem die zeitnahe Sicherung der Drohne und möglicher Aufzeichnungen entscheidend. Nur so lässt sich die strafrechtliche Relevanz des Vorfalls zuverlässig beurteilen, beweissicher dokumentieren und entsprechend verfolgen.

⁶¹ Zum Gewaltbegriff im Überblick *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 29 f.; *Toepel*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 240 Rn. 35 ff.